DEGES

Corporate-Governance-Bericht
der
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
für das Jahr 2021

– gemäß Ziffer 7.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die DEGES hat den Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eingeführt. Der Public-Corporate-Governance-Kodex in der Fassung vom 16. September 2020 findet Anwendung.

Nachfolgend erstatten die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat ihren Bericht gemäß Ziffer 7.1 des Kodex für das Jahr 2021:

1. Unternehmensverfassung (rechtliche Grundlagen)

Die DEGES wurde am 7. Oktober 1991 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Planung und Baudurchführung von und für Bundesfernstraßen oder wesentliche Teile davon im Rahmen der Auftragsverwaltung. Entsprechendes gilt für vergleichbare Verkehrsinfrastrukturprojekte im Aufgabenbereich der Gesellschafter einschließlich zugehöriger Aufgaben.

Die Unternehmensverfassung der DEGES ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- → die Geschäftsführung,
- → der Aufsichtsrat und
- → die Gesellschafterversammlung.

2.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem technischen und einem kaufmännisch-juristischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

2.2 Aufsichtsrat

Gemäß Gesellschaftsvertrag besitzt die DEGES als mitbestimmungsfreie GmbH einen fakultativen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestand per 31.12.2021 aus 16 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter bestellt für je volle 3.600 € des von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital ein Aufsichtsratsmitglied, jedoch maximal fünf.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Maßnahmen, die für den Bund oder die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, können nicht gegen die Stimmen des Bundes beschlossen werden.

Der Aufsichtsrat überprüft im Rahmen von Selbstevaluierungen alle drei Jahre die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit. Diesem Drei-Jahres-Rhythmus entsprechend erfolgt in der 130. Sitzung des Aufsichtsrates die aktuelle Auswertung der Selbstevaluierung.

2.3 Gesellschafterversammlung

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach §§ 46 bis 51 des GmbH-Gesetzes, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft hat folgende 13 Gesellschafter:

- → Bundesrepublik Deutschland
- → Land Baden-Württemberg
- → Land Berlin
- → Land Brandenburg
- → Freie Hansestadt Bremen
- → Freie und Hansestadt Hamburg
- → Land Hessen
- → Land Mecklenburg-Vorpommern
- → Land Nordrhein-Westfalen
- → Freistaat Sachsen
- → Land Sachsen-Anhalt
- → Land Schleswig-Holstein
- → Freistaat Thüringen

Die Bundesrepublik ist mit 29,08 % und die Länder jeweils mit 5,91 % an der Gesellschaft beteiligt.

Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Die Rechnungshöfe haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.
Entsprechend einer Einigung des Bundesrechnungshofes (BRH) mit den Landesrechnungshöfen ist der BRH für die Prüfungen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit zuständig.

2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die DEGES relevanten Fragen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 AktG schriftlich zu erstatten. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den für Verwaltungskosten aufgestellten

Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan zur jährlichen Beschlussfassung vor.

Zu bestimmten, im Gesellschaftsvertrag i.V.m. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung definierten Rechtsgeschäften und Maßnahmen holt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ein.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Die Gesellschafterversammlung hat in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren gemäß § 16 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der DEGES am 14. Oktober 2021 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Berlin, als Abschlussprüfer für das Jahr 2021 gewählt.

Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Testat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der DEGES gemäß § 53 HGrG.

4. Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführer ist in ihren Anstellungsverträgen geregelt. Die Anstellungsverträge werden nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden abgeschlossen.

Die Bezüge der Geschäftsführer inklusive aller Nebenleistungen setzten sich wie folgt zusammen:

	Dirk Brandenburger €	Wolf-Dieter Friedrich €	gesamt €
Grundvergütung	206.922,00	170.000,04	376.922,04
Leistungszulage	18.000,00	3.207,90	21.207,90
Geldwerter Vorteil (Pkw), Beihilfen, Beiträge zur Gruppen-unfallversicherung	32.818,93	13.804,89	46.623,82
Versorgungszuschlag/ Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	28.871,88	14.231,88	43.103,76
Summe Bezüge	**286.612,81**	**201.244,71**	**487.857,52**
nachrichtlich: Zuführung zur Pensionsrückstellung	30.974,00	0,00	30.974,00
Gesamt	**317.586,81**	**201.244,71**	**518.831,52**

Für die Mitglieder der Geschäftsführung sind zum 31. Dezember 2021 Pensionsrückstellungen in Höhe von 273.580,00 € gebildet.

An frühere Geschäftsführer wurden im Berichtsjahr 34.779,71 € in Form von Versorgungsbezügen ausgezahlt. Die Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder der Geschäftsführung belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 1.358.515,00 €.

4.2 Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsräte erhalten Sitzungsgelder (Aufwandsentschädigungen). Im Geschäftsjahr ist dafür folgender Aufwand entstanden:

Aufsichtsratsmitglied	Sitzungsgeld in € *
Tatjana Tegtbauer (Vorsitzende des Aufsichtsrates)	0,00**
Dr. Stefan Krause (Vorsitzender des Aufsichtsrates) (bis 16.06.2021)	0,00**
Dorothée Linke (Stellvertretende der Vorsitzenden) (seit 17.06.2021)	0,00**
Martin Huber (Stellvertretender der Vorsitzenden)	204,52
Lutz Adam	0,00**
Dr. Jens Albrecht	102,26
Beate Heinz (bis 16.06.2021)	102,26
Andrea Herkenrath	409,04
Günther Hermann	920,34***
Ralf Herthum (seit 01.11.2021)	0,00
Kirsten Holling (seit 20.03.2021)	0,00**
Gert Klaiber	409,04
Andreas Minschke	306,78
Egbert Neumann	102,26
Michael Pirschel	409,04
Gunnar Polzin	0,00**
Winfried Pudenz (bis 19.03.2021)	0,00
Dr. Sebastian Putz (bis 31.10.2021)	204,52
Matthias Renner	0,00**
Prof. Dr.-Ing. Ulrike Stöckert	0,00**
Summe:	**3.170,06**

*) ggf. Abführung der Sitzungsgelder an die jeweilige Behörde gemäß den bundes- und länderspezifischen Regularien

**) Verzicht auf Auszahlung

***) umfasst periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 511,30 € für die 5 Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2020

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat und den Führungsebenen

Dem Aufsichtsrat gehören fünf Frauen (Vorjahr: drei) an, dies entspricht einem Anteil von rd. 31 % (Vorjahr: rd. 19 %).
In den Führungspositionen der Geschäftsführung und der Prokuristen (per 31.12.2021: ein Prokurist) sind wie im Vorjahr keine Frauen vertreten.
Auf der Bereichsleitungsebene mit insgesamt sieben Führungskräften beträgt der Anteil von Frauen rd. 14 % (Vorjahr: rd. 14 %).

6. Nachhaltige Unternehmensführung

Die Agenda 2030, mit ihren 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), ist die Grundlage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS).

Das „Produkt" der DEGES, die Errichtung von Verkehrsinfrastruktur, unterliegt strengen (klimaschutzrechtlichen) Regelungen/Vorgaben und lässt sich somit im Hinblick auf die SDGs kaum beeinflussen.

Im Verwaltungsbereich hat die Geschäftsführung Maßnahmen ergriffen, die zur Umsetzung der DNS und den entsprechenden SDGs einen Beitrag leisten.
In Bezug auf SDG Nr. 5 – Geschlechtergleichheit (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) bietet DEGES beispielsweise seinen Beschäftigten ein Unterstützungsprogramm an, u.a. zu Themen wie Kinderbetreuung, Notbetreuung und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.
Zu den Zielstellungen SDG Nr. 13 – Klimaschutzmaßnahmen (Green IT) haben u.a. die Maßnahmen aus einem externen Energieaudit Ende 2019 beigetragen. Die hausinternen Server wurden in ein energieeffizienteres Rechenzentrum ausgelagert, dies hat zur Senkung des Energieverbrauchs beigetragen. Zudem wird der Austausch der Bürobeleuchtung gegen eine effizientere LED-Beleuchtung sukzessive durchgeführt.

Entsprechenserklärung 2021

– Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DEGES erklären gemeinsam gemäß Ziffer 7.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes:

„Den Empfehlungen des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes (PCGK) wurde und werde grundsätzlich mit folgenden Abweichungen oder Maßgaben entsprochen:

zu Ziffer 5.2.5 des PCGK: Geschäftsführung, Zusammensetzung

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder der Geschäftsführung die Empfehlungen aus, eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung in der Geschäftsordnung festzulegen.

Eine Altersgrenze wurde noch nicht festgelegt.

zu Ziffer 5.3.2 des PCGK: Geschäftsleitung, Vergütung, vorzeitige Beendigung

Der PCGK empfiehlt, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung einschließlich Nebenleistungen nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen betragen sollen.

In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer ist die Höhe einer möglichen Abfindung bei einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus einem Grund, der durch den Geschäftsführer nicht zu vertreten ist, begrenzt durch den im Einzelfall niedrigeren Betrag:

a) der Summe der restlichen bis zum Ende der Vertragszeit geschuldeten Jahresgesamtvergütung (Vergütung sowie Versorgungszuschläge) oder

b) des Gesamtbetrages von drei Jahresvergütungen.

Anderweitige Einkünfte bis zum Ende der Vertragslaufzeit werden angerechnet.

zu Ziffer 5.3.3 des PCGK: Geschäftsleitung, Vergütung, variable Komponenten

Das für die Anstellung zuständige Unternehmensorgan soll die Voraussetzungen für die Entstehung und Auszahlung variabler Komponenten der Vergütung vor Beginn des jeweiligen Bemessungszeitraumes, d.h. vor Beginn des Geschäftsjahrs bzw. bei mehrjährigen Bemessungszeiträumen vor Beginn des ersten Geschäftsjahres dieses Bemessungszeitraums in einer Zielvereinbarung mit dem jeweiligen Mitglied der Geschäftsführung niederlegen.

Eine Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2022 soll aufgrund einer notwendigen, tiefergehenden Erörterung der Zielstellungen im Aufsichtsrat erst in der 130. Aufsichtsratssitzung am 01. April 2022 beschlossen werden.

zu Ziffer 6.1.6 des PCGK: Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Prüfungsausschuss)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat sieht von der genannten Empfehlung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf Grund der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der DEGES ab.

zu Ziffer 6.2.2 des PCGK: Überwachungsorgan, Zusammensetzung

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder des Überwachungsorgans die Empfehlungen aus, eine angemessene Altersgrenze festzulegen.

Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des Aufsichtsrates im Regelfall spätestens mit dem Eintritt in das Renten-/ Pensionsalter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden."

Bonn, 09.05.2022

Der Aufsichtsrat	Die Geschäftsführung	
Tatjana Tegtbauer		
Vorsitzende	Wolf-Dieter Friedrich kfm.-jur. Geschäftsführer	Dirk Brandenburger techn. Geschäftsführer